

Behinderte Mitmenschen : vom Umgang mit Behinderten

Autor(en): **Aebi, U.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici**

Band (Jahr): **78 (1980)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-951160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Behinderte Mitmenschen

Vom Umgang mit Behinderten
Dr. U. Aebi, Bern

Wenn wir von «dem Behinderten» oder «dem Nichtbehinderten» sprechen, so verallgemeinern wir in unzulässiger Art und Weise. Sowohl «der Behinderte» als auch alle anderen Menschen haben ihre eigene Individualität. Im Besitz ganz spezifischer Erbeigenschaften wird jedes Kind, sei es später ein Behinderter oder Nichtbehinderter, in eine ganz spezifische Familie hineingeboren. Eltern und Geschwister und später in zunehmendem Masse die Menschen der Umwelt, mit denen es in Kontakt kommt, beeinflussen es und werden von ihm beeinflusst. Aus dieser Interaktion zwischenmenschlicher Beziehungen entfaltet sich schliesslich das Individuum und wird zu einer erwachsenen Person. Das Ziel dieser Entwicklung ist bei jedem Mensch das Werden einer eigenständigen Persönlichkeit, einmalig, unverwechselbar, mit anziehenden und abstossenden Eigenschaften, mit guten und schlechten Seiten: das Individuum. Wenn ich also heute von «Behinderten» spreche, so bin ich mir bewusst, dass ich stets verallgemeinere und der Einzelpersönlichkeit nicht gerecht werde, genau so, wie ich den «Nichtbehinderten» nicht gerecht werde – am ehesten vielleicht mir selbst.

Die Behinderung

bedeutet für den davon betroffenen Menschen eine Einschränkung: Einschränkung in täglichen Verrichtungen, in der Fortbewegung, in der Kommunikation, in der bewussten Lebensgestaltung, in der Erwerbsfähigkeit, um nur einige Beispiele aufzuzählen. Diese Einschränkungen haben ihre Auswirkung auf die persönliche Eigenständigkeit des Behinderten. Sie schränken seine Freiheit in der Auswahl der Lebenssituation, der Auswahl seines Umganges und der Auswahl seiner Tätigkeit im Ausmass seiner Behinderung ein.

Behinderung bedeutet jedoch auch Angewiesensein auf Hilfe anderer Menschen. Wohl sind die Menschen allgemein als eminent soziale Wesen auf Gesellschaft von Menschen angewiesen. Aber das Angewiesensein des Behinderten auf Hilfeleistung seiner Mitmenschen stellt doch einen deutlichen Sonderfall der zwischenmenschlichen Beziehung dar. Die beiden Menschen der zwischenmenschlichen Beziehung zwischen Behinderten und Nichtbehinderten sind charakterisiert als Hilfsbedürftiger und Helfer, der eine empfängt Hilfe, der andere gibt sie. Das Verhalten aller Menschen ist von gesellschaftlichen oder ethischen Normen abhängig. Da nun Behinderter und Nichtbehinderter Menschen sind, die in der gleichen Gesellschaft leben, so haben auch die Normen Gültigkeit für beide.

Der Helfer

In unserer Gesellschaft wird meist der Helfer als ein starker und fähiger Mensch betrachtet, der zur Hilfe ethisch verpflichtet ist, während der Behinderte als schwacher gilt, der sich helfen lassen muss. Das Helfen-Lassen-Müssen beruht auf objektiver Notwendigkeit und wird erst zu einer ethischen Pflicht, wenn dies die Mehrheit der Nichtbehinderten so will. In unserer heutigen Gesellschaft ist der Behinderte nicht mehr unbedingt ethisch dazu verpflichtet, sich helfen zu lassen, früher jedoch – und vielleicht wirken gewisse frühere gesellschaftliche Normen auch heute noch nach – war der Behinderte verpflichtet, sich helfen zu lassen, um damit dem Helfer Gelegenheit zu ethisch hochstehendem Verhalten zu geben.

Auch heute noch erzielt der Helfer durch seine Hilfe am Behinderten eine positive Leistung in ethischer und sozialer Hinsicht. Der Behinderte hingegen, hilfsbedürftig, leistet nichts. Frau Ursula Eggli charakterisierte diese Situation einmal

am Radio: Wenn ein behindertes Mädchen mit einem nichtbehinderten Mädchen ausgeht, weil die beiden befreundet sind, wird jedermann primär das nichtbehinderte Mädchen dafür loben, dass es sich dazu hergibt, seine behinderte Freundin auszuführen, während sich niemand darum kümmert, welche Rolle das behinderte Mädchen in der Freundschaftsbeziehung der beiden spielt. Dieses ungleiche System ist bei uns noch immer weitgehend religiös und sozial-ethisch verankert. Die Verbindung von materiell und objektiv notwendiger «technischer» Hilfe mit ethischen Bewertungen ist aber an sich unnötig und kommt wahrscheinlich aufgrund von Kompensationsmechanismen der Ablehnung des Behinderten an sich zustande. Betrachten wir zuerst einmal den nichtbehinderten Helfer.

Seine Motivation zur Hilfeleistung ist an sich gut und zwar sowohl aus ethischen als auch aus sozialen Gründen und stellt eine altruistische Haltung dem «Bedürftigen» gegenüber dar. Der Nichtbehinderte reagiert auf den Behinderten primär wohl meist mit Unsicherheit. Diese Unsicherheit stammt aus der Abwehr einer Identifikation des Behinderten mit dem eigenen unversehrten Menschenbild. Das Verhältnis zum behinderten Mitmenschen wird durch diese fehlende oder abgewehrte Identifikation verzerrt. Die primär positiv zu wertende Motivation der materiellen oder objektiven Notwendigkeit von Hilfe wird zu einer ethischen Forderung umgewertet und erhält dadurch eine sehr positive Wertung zugunsten des Helfers, wie dies in den Ausdrücken «Aufopferung» oder «Selbsthingabe an den Bedürftigen» charakterisiert wird. Diese Charakterisierung entwertet jedoch den Behinderten zum Mittel der Selbsterhöhung des Nichtbehinderten. Er wird Mittel zum Zweck der Selbsterhöhung, und die Zuwendung zum Behinderten wird als Gewinn für den Nichtbehinderten empfunden. Damit wird die zum Teil unbewusste Abwehr der Identifikation kompensiert. Die Abwehr verursacht nämlich Schuldgefühle beim Nichtbehinderten, und zwar um so mehr, je enger das affektive Verhältnis zum Behinderten ist.

Diese Helferhaltung dem Behinderten gegenüber verunmöglicht nun eine echte Partnerschaft und bewirkt beim Behinderten von frühester Kindheit an eine entsprechende Reaktion.

Der Behinderte

erlebt wahrscheinlich seine eigene Behinderung bereits sehr früh als Frustration. Dass er sich helfen lassen muss, ist ihm selbstverständlich, und das Sich-Helfen-Lassen wird zur Gewohnheit. Allerdings verhindert die Hilfsbedürftigkeit in manchen Fällen den normalen Trotz und die Ablösung des Behinderten aus seiner frühkindlichen Mutterbindung. Sehr oft entsteht zwischen Mutter und Kind, aber auch zwischen Familie und Kind, eine persistierende Symbiose. Dies bedeutet, dass einerseits der Behinderte, weil er sich hilfsbedürftig und abhängig von der Hilfe der Mutter fühlt, sich nicht genügend verselbstständigt, andererseits die Mutter mit der Zeit darauf angewiesen ist, ein behindertes Kind zu haben, damit sie in der Hilfeleistung an das Kind ihre eigene Bestätigung als Mutter finden kann. In dieser Situation wird eine Regression, das heisst ein Zurückgehen in eine frühere Entwicklungsphase, erzwungen. Der Behinderte verharrt in infantiler Erwartungshaltung und Abhängigkeit. Er erwartet alle Hilfe vom Helfer bzw. von seiner Mutter und bleibt dadurch in seiner psychischen Selbständigkeitsentwicklung zurück.

Sind wir vom Entwicklungsziel des Menschen als eigenständiger Persönlichkeit ausgegangen, so würde dies heissen, dass dieses Ziel vom emanzipierten Behinderten erreicht worden ist. Er hat sich trotz allen Widerständen in sich selbst und in der Umwelt wahrscheinlich mit aktiver und verständnisvoller Unterstützung seiner Erzieher und Helfer aus der affektiven Abhängigkeit der Nichtbehinderten abgelöst und ist wohl physisch oder materiell auf Hilfeleistung angewiesen, in psychischer Hinsicht jedoch eigenständig und unabhängig geworden. Der emanzipierte Behinderte nimmt Hilfeleistung an, weil sie notwendig und damit objektiv und vernünftig ist. Er betrachtet sie auf keinen Fall als «Gabe» des Helfers, sondern als vernünftiges Resultat einer zwischenmenschlichen Beziehung mit dem Helfer. Hilfeleistung in diesem Sinne ist eine Dienstleistung des Nichtbehinderten am Behinderten und wird wie jede Dienstleistung ihren Preis haben, das heisst, die Hilfeleistung wird entschädigt werden, und die Entschädigung ermöglicht dem Behinderten, ebenfalls etwas zu geben. Im System unserer heutigen demokratischen Gesellschaft

steht damit die Rente zum Beispiel einem Behinderten als Recht und nicht als Almosen der Gesellschaft zu.

Die Haltung des emanzipierten Behinderten dem Helfer gegenüber können wir Nichtbehinderte ungefähr mit der Haltung vergleichen, die wir selbst gegenüber Dienstleistungen der öffentlichen Hand empfinden. Wenn wir es richtig überlegen, so sind wir der Armee, der Feuerwehr, der Polizei oder anderen Beamten gegenüber zu Dankbarkeit verpflichtet, weil sie Leistungen erbringen, die wir selbst als einzelne nicht erbringen könnten, die aber für ein gedeihliches Zusammenleben unserer Gesellschaft objektiv und materiell notwendig sind und für die wir zum Beispiel Steuern bezahlen oder uns mit der Gesellschaft, in der wir leben, mehr oder weniger solidarisieren.

Professionelle Helfer

Diese Haltung des emanzipierten Behinderten wird jedoch auf dem Hintergrund der früheren Ethik, wie ich sie oben beschrieben habe und wie sie bei uns noch landläufig recht aktiv ist, als «undankbar» betrachtet. Professionelle Helfer wie wir es sind, Ärzte, Schwestern, Seelsorger, Psychotherapeuten, sind in diesem Zusammenhang ganz besonderen Gefahren ausgesetzt. Hilfeleistung an Mitmenschen, die deren bedürfen, haben oft unsere Berufswahl bestimmt. Sie dienen uns als Selbstbestätigung, zur Begründung unserer Existenzberechtigung, als eine Art lebenselixier, können aber auch für uns wichtig sein, weil sie einfach objektiv notwendig sind. In diesem Zusammenhang ist eine grossangelegte Studie unter Krankenschwestern in England interessant. (Ähnlichen Studien könnten sicher bei Angehörigen anderer Helferberufe durchgeführt werden.) Es hat sich dabei ergeben, dass der am positivsten beurteilte Patient derjenige ist, der einerseits gesund werden will, keine eigene Meinung von seiner eigenen Krankheit hat, meist heiter gestimmt ist und auf Scherze des Pflegepersonals eingeht, strikte und gehorsam die Anweisungen befolgt, welche zu seiner Gesundheit führen sollen, und dankbar ist. Derjenige dagegen, der sich gegen seine Krankheit auflehnt, sich kritisch mit den über ihn verfügten Massnahmen auseinandersetzt, sich eine

eigene Meinung über seine persönliche Gesundheit bildet und sich ausserdem erlaubt, hin und wieder als Kranker auch mürrisch oder deprimiert zu sein, wird als unangenehm empfunden, weil er den unbändigen Helfer- und Heilerwillen frustriert. Der Behinderte ist in diesem Zusammenhang, besonders wenn er emanzipiert ist und seiner Umwelt selbstständig und kritisch gegenübersteht, ausserdem nicht gesund werden kann, ziemlich weit unten in der Rangordnung der Patienten einzustufen.

In der Beziehung zum professionellen Helfer hat dagegen der regredierte und infantile Behinderte im sich selbst falsch verstehenden, vorwiegend ethische motivierten Helfer sein völlig entsprechendes Pendant. Der selbständige und emanzipierte Behinderte dagegen muss einen Partner als Helfer haben.

Partnerschaft unter dem Druck der Behinderung

In dieser Partnerschaft ist beiden Beteiligten die Notwendigkeit der Hilfeleistung klar. Die Hilfeleistung weckt bei keinem von beiden Affekte und steht ausserhalb ihrer Beziehung. Diese knapp gefasste Idealvorstellung der Beziehung auf völlig rationaler Basis infolge objektiver Behinderung und objektiver Hilfsbedürftigkeit entbehrt allerdings irgendetwelcher emotionaler Komponenten. Menschen sind ja auch emotional affektive Wesen. Jede Beziehung zwischen Menschen ist daher auch von Affekten begleitet. Affekte ihrerseits haben die Neigung, entweder negativ oder positiv zu sein, neutrale Affekte sind ein Widerspruch in sich selbst.

Beim Behinderten bewirkt die Behinderung und die daraus folgende Hilfsbedürftigkeit wahrscheinlich primär positive Affekte dem Helfer gegenüber. Diese positive affektive Tönung erleichtert dem Behinderten, den Nichtbehinderten seine Intimität durchbrechen zu lassen, in die der Helfer eindringen muss, um Hilfe zu leisten. Beim Helfer bewirkt dagegen die Behinderung wahrscheinlich primär negative Affekte wegen der Abwehr der Identifikation und der dennoch bestehenden Notwendigkeit, in die Intimität des Behinderten einzudringen.

Fortsetzung folgt